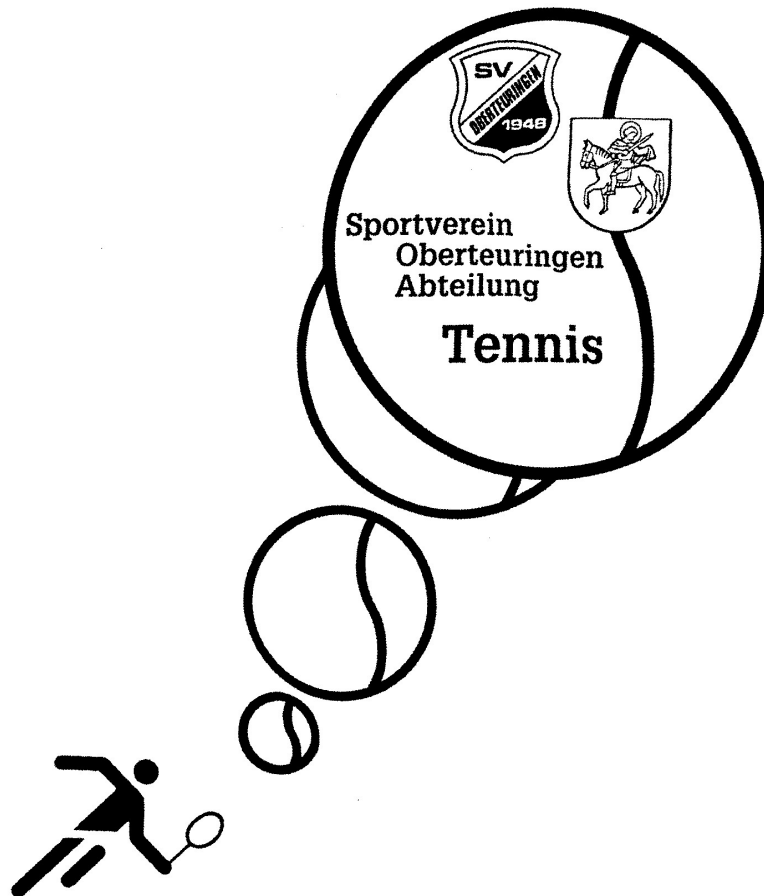


Sportverein Oberteuringen Abteilung Tennis



Abteilungsordnung

Stand: 09.03.2001

- mit - **Gebühren- und Dienstordnung** (Stand: 13.03.2009)
- **Spiel- und Platzordnung** (Stand: 26.07.2005)
- **Clubhausordnung** (Stand: 09.03.2001)

§ 1 Name

- (1) Die Abteilung wurde am 29. Februar 1972 vom Gesamtverein gegründet. Alle satzungsgemäßen Voraussetzungen des Vereins waren erfüllt.
- (2) Die Abteilung führt den Namen:
Sportverein Oberteuringen, Abteilung Tennis

§ 2 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

- (1) Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Zweck der Gründung wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.
- (2) Die Abteilung Tennis ist ein Teil des Gesamtsportvereins und anerkennt die Satzung des SVO.
- (3) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist Mitglied im Vereinsauschuß.
- (4) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Württembergischen Tennis-Bund e.V.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied im Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB). Rechte und Pflichten gegenüber dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) entstehen aus der Mitgliedschaft des Vereins beim WLSB. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen über die Satzung des Vereins als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und WLSB.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins (1. Jan.-31. Dez.).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die Abteilung besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendliche Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung, den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung ernannt werden. Diese Ernennung muß durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder der Abteilung anerkennen Ordnungen, Maßnahmen und Beschlüsse der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Gremien, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (5) Die in dieser Satzung oder diesen Ordnungen genannten Alter bestimmen sich wie folgt:
Ein Mitglied ist xx Jahre alt, wenn es im laufenden Kalenderjahr das xx. Lebensjahr vollendet, mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag zur Abteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung oder dem Vorstand des Vereins einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern.
- (2) Über den Aufnahmeantrag zur Abteilung entscheidet allein die Abteilungsleitung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Abteilungsleitung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung bzw. den Verein beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von Abteilungsleitung, Abteilungsversammlung und Ausschüssen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen, sofern es in der Spiel- und Platzordnung nicht anderweitig geregelt ist.
- (3) Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung und zur Leistung der vereinbarten Dienste (Arbeitseinsätze, Clubhausdienst) verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren beschließt die Abteilungsversammlung ebenso wie im Interesse der Abteilung erforderliche Dienstleistungen. Dies wird in der **Gebühren- und Dienstordnung** festgehalten.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- (4) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (5) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder in einer Ausbildung können auf Antrag Beitragsermäßigung durch die Abteilungsleitung erhalten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Davon bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus der Abteilung kann durch die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Verpflichtungen gegenüber Abteilung und Verein bleiben davon unberührt. Ein Ausschluß ist möglich, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen der Abteilung gegenüber mehr als 1 Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Ordnungen oder Interessen der Abteilung verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüssen der zuständigen Gremien zuwiderhandelt
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluß durch die Abteilungsleitung anzuhören.

- (5) Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Vorstand und Vereinsausschuß entscheiden endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder der Abteilung verlieren alle Rechte gegenüber dieser. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Gremien der Abteilung

- **Abteilungsversammlung**
- **Abteilungsleitung**

- (1) Alle Ämter in der Abteilung werden ehrenamtlich und der Abteilung gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Voraussetzung für die Wahl zu einem Ehrenamt und die Ausübung desselben ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung muß innerhalb des 1. Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, im Gemeindeblatt oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassiers
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 sowie je nach Bedarf:
 - Wahl der Gremien
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Festlegung der Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen
 - Behandlung von Anträgen.
- (4) In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gestellt wird. Die Einla-

dungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach §12.2.

- (5) Jedes Mitglied der Abteilung ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Abteilungsleiter bis 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (6) Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlußfähig. Stimmberechtigt sind:
- alle Mitglieder der Abteilung ab 18 Jahren
 - der 1. bzw. bei Verhinderung der 2. Vorsitzende des Gesamtvereins
- Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Entscheidung durch offene Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied widersprochen wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Tagesordnung angekündigt waren.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsleitung gehören an:

- Abteilungsleiter
- stellv. Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Kassier
- Sportwart
- Jugendwart
- Technischer Leiter

Weitere Mitglieder können auf Grund der Struktur der Abteilung als Beisitzer in die erweiterte Abteilungsleitung gewählt werden.

(2) Pflichten und Rechte der Mitglieder der Abteilungsleitung:

Der Abteilungsleiter

beruft Ausschußsitzungen oder Abteilungsversammlungen ein, stellt deren Tagesordnung auf und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Er vertritt die Abteilung intern und extern.

Der Stellvertretende Abteilungsleiter

vertritt den Abteilungsleiter bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer

führt das Protokoll in der Abteilungsversammlung und Vorstandssitzung. Er zeichnet verantwortlich für Einladungen, Rundschreiben und für den sonstigen Schriftwechsel der Abteilung. Ihm obliegt auch die Führung der Vereinschronik und die zentrale Erfassung des Mitgliederstands. Er ist verantwortlich für Veröffentlichungen der Abteilung in Zeitungen und sonstigen Presseorganen in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

Der Kassier

ist für den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich, erledigt alle finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiter. Er stellt die finanziellen Verhältnisse klar und übersichtlich dar.

Der Sportwart

ist verantwortlich für die Leitung eines Spielbetriebs. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der ausübenden Mitglieder Sorge zu tragen. In seine Verantwortung fallen die Vereinbarung von Clubwettkämpfen, die Meldung von Mannschaften, sowie die Leitung der Wettspiele und Turniere.

Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen und ist für die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebs verantwortlich. Er stimmt sich mit dem Sportwart ab.

Technischer Leiter

Der technische Leiter ist verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt der Tennisanlage. Er ist berechtigt, dem Platzwart Anweisungen zu geben. Er veranlaßt, koordiniert und steuert die Arbeitseinsätze an der Tennisanlage.

Jedes Mitglied der Abteilungsleitung

ist berechtigt, Mitgliedern Anweisungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung.

- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungsleitung leitet die Geschäfte, wie sie sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins und dieser Abteilungsordnung ergeben.
- (5) Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Abteilungsleiter ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse der Abteilung beratend teilzunehmen.
- (7) Für besondere Aufgaben können von der Abteilungsleitung zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (8) Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Abteilungsleitung kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so führt der stellvertretende Abteilungsleiter die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (9) Die Abteilungsleitung ist der Abteilungsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden vom Vorstand des Gesamtvereins bestellt.
- (2) Sie dürfen keinem anderen Gremium der Abteilung angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben dem Schatzmeister des Vereins und der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Abteilungsleitung berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses muß von mindestens 2 Kassenprüfern vorgenommen werden.

§ 15 Ordnungen (andere)

- (1) Zur Führung und Verwaltung der Abteilung gibt es weitere Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden von der Abteilungsleitung beschlossen.
- (3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Spiel- und Platzordnung
 - Clubhausordnung

§ 16 Auflösung der Abteilung

- (1) Der Wunsch nach Auflösung der Abteilung ist vom Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung dem Vorstand des Vereins mitzuteilen, vor Einberufung einer zu diesem Zweck notwendigen Abteilungsversammlung.
- (2) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch Beschluß einer Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich (Stimmzettel) und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt der Vereinsausschuß zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung nach der Satzung abzuwickeln haben.

Vorstand des Gesamtvereins


Dieter Vöhringer

Abteilungsleiter Tennis


Herbert Elm

Oberteuringen, 09. März 2001

Gebühren- und Dienstordnung

1. Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2007 beschlossen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung ist die Abteilungsleitung.

2. Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, vor Saisonbeginn fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag mit Annahme des Aufnahmeantrags durch die Abteilungsleitung fällig.
- (2) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
 - Erwachsene Einzelmitglied (A) € 180.00
 - Paare welche in einer Eheähnlichen Gemeinschaft leben mit gemeinsamer Adresse (A u.B) € 290.00
 - Jugendliche 14-18 Jahre € 60.00
 - Kinder bis 14 Jahre € 40.00
 - passive Mitglieder € 25.00
- (3) Beitragskappung für Familien: Der maximale Mitgliedsbeitrag für Familien (Eltern und alle Kinder unter 18 Jahren) wird auf € 340.00 festgelegt.
Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder in einer Ausbildung können auf Antrag Beitragsermäßigung durch die Abteilungsleitung erhalten. (max. 50%)

3. Dienste

- (1) Für den Unterhalt der Tennisanlagen und des Clubheims, für die Pflege der Außenanlagen, für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und für die Bewirtung des Clubheims für die Zeiten der Spielsaison sind von den aktiven Mitgliedern Dienste zu leisten.
- (2) Für die Anberaumung und Durchführung von Arbeitsinsätzen ist der Technische Leiter zuständig. Die Art und der Umfang der notwendigen Arbeiten richten sich nach den jeweiligen Umständen.
- (3) Übersteigt das Angebot an dienstleistenden Mitgliedern den koordinierten Bedarf für den angesetzten Arbeitseinsatz, so kann die Anzahl Dienstleistender beschränkt werden.
- (4) Dienstleistungen:
Alle aktiven Mitglieder (16 Jahre bis 70 Jahre) haben 4 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten.
Dieser Arbeitseinsatz kann von aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren auch als Clubheimdienst abgeleistet werden. Das Mitglied muß seinen Dienst in der im Clubhaus aushängenden Liste rechtzeitig eintragen.
- (5) Können die erforderlichen Dienstleistungen vom Mitglied nicht erbracht werden, so werden die nicht er-

brachten Leistungen mit einem Stundensatz von 15 € in Rechnung gestellt.

- (6) Bei einem Eintritt nach dem 31.07. eines Jahres braucht kein Dienst geleistet werden, es erfolgt keine Berechnung der nicht geleisteten Stunden / Clubhausdienst.

Spiel- und Platzordnung

1. Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung wurde von der Abteilungsleitung am 26.07.2005 beschlossen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung ist der Sportwart, weisungsbefugt sind alle Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (3) Diese Ordnung regelt den Spiel-, Sportbetrieb und die Benutzung der Tennisanlage.

2. Nutzung der Spielplätze

- (1) Die Freiplätze können ab 6⁰⁰ Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit genutzt werden. Auf Platz 4 ist eine Flutlichtanlage installiert, ein Spielbetrieb ist dort maximal bis 22⁰⁰ Uhr erlaubt.

3. Beispielbarkeit der Plätze

- (1) Über die Beispielbarkeit der Plätze entscheidet der Technische Leiter, in seiner Abwesenheit der Sport-/Jugendwart oder ein Mitglied der Abteilungsleitung.

4. Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind
 - alle aktiven Mitglieder.
 - Jugendliche
 - Gäste und Personen, denen von einem Mitglied der Abteilungsleitung ein Spielrecht eingeräumt ist.
- (2) Spielberechtigt ist nur, wer Beiträge, Umlagen und Gebühren satzungsgemäß entrichtet hat.
- (3) Die Spielberechtigung wird durch den Besitz der namentlichen Spielmarke dokumentiert. Diese Spielmarke ist nicht übertragbar.
- (4) Jugendliche, ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das gleiche Spielrecht wie aktive Mitglieder.
- (5) Jugendliche, die in einer aktiven Mannschaft gemeldet sind, haben das gleiche Spielrecht wie ihre Mannschaftskameraden.
- (6) Gäste und unter (1) genannte Personen erhalten für die Spieldauer eine Spielmarke (Gast).

5. Spielbetrieb

- (1) Die Spielzeit für das Einzel beträgt 60 Minuten, für das Doppel 90 Minuten. In dieser Zeit sind die Zeiten für die Platzpflege enthalten:
 - Platz abziehen

- Linien kehren
 - bei Trockenheit den Platz befeuchten.
- (2) Tenniskleidung auf den Tennisplätzen ist vorgeschrieben.
 - (3) Vor Spielbeginn muß die Spielmarke auf der Belegungstafel persönlich angebracht werden. Alle Mitspieler müssen anwesend sein.
 - (4) Nach Spielende werden diese wieder entfernt.
 - (5) Wird eine belegte Spielzeit nicht innerhalb 5 Minuten nach deren Beginn wahrgenommen, so verfällt das Spielrecht.
 - (6) Neue Spielreservierungen können nur nach Ablauf der belegten Spielzeit vorgenommen werden.
 - (7) Platzreservierungen sind nur auf Platz 4 und Platz 6 möglich. Die Reservierung erfolgt durch Eintrag in die Reservierungsliste im Clubheim. Reserviert werden kann zwei Mal pro Woche je eine Stunde, jedoch nicht zusammenhängend. Bei Nichterscheinen gilt §5(5).
 - (8) Bei starkem Spielandrang soll vermehrt Doppel gespielt werden.
 - (9) Forderungsspiele regelt ein Aushang im Clubhaus.
 - (10) Trainerstunden dürfen nur Mitgliedern des SVO-Abt. Tennis erteilt werden. Platzbelegung und Trainingszeiten werden vom Sport-/Jugendwart vor Saisonbeginn festgelegt.
 - (11) Für das Mannschaftstraining gilt die Regelung des saisonalen Aushangs.
 - (12) Verbandsrunde, Veranstaltungen des DTB und WTB, von der Abteilungsleitung beschlossene Turniere oder Wettkämpfe, vom Sport-/Jugendwart genehmigte Wettkämpfe, Clubturniere und clubinterne sportliche Veranstaltungen haben Vorrang vor dem allgemeinen Spielbetrieb. Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Hierbei sollen nach Möglichkeit Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb freigehalten werden.
 - (13) Jugendliche unter 16 Jahren können die Plätze montags bis freitags bis 16⁰⁰ Uhr benutzen. Stehen danach Plätze leer, so können diese von Jugendlichen ohne Eintrag an der Belegungstafel bis zur Belegung durch Spielberechtigte genutzt werden. Nach 16⁰⁰ Uhr steht den Jugendlichen nur noch der Jugendplatz (Platz 5) zur Verfügung. Ist der Jugendplatz frei, kann er von Erwachsenen belegt werden. Samstags, sonntags sowie an Feiertagen gilt die Regelung wie für die Zeit nach 16⁰⁰ Uhr.
 - (14) Streitigkeiten regelt der Sportwart oder eine zu seiner Vertretung befugte Person (Mitglieder der Abteilungsleitung).
- (2) Gäste, die mit Mitgliedern spielen, sind im Rahmen der geltenden Regeln für die Platzbelegung auf Platz 3 spielberechtigt.
Für die Platzbenutzung wird ein Gästebeitrag von € 5,50 pro Person und Spielstunde erhoben. Maximal wird ein Gästebeitrag von € 11,00 pro Platz und Spielstunde erhoben. Der Gästebeitrag wird durch ein Mitglied (Eintrag in das Gästebuch vor Spielbeginn) oder durch Kauf einer Gästemarke beim Clubhauswirt erbracht.
 - (3) Gäste aus Tennisvereinen des Bodenseekreises, die mit Mitgliedern spielen, sind montags auf Platz 3 und Platz 6 spielberechtigt. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.
 - (4) Jugendliche Mitglieder dürfen mit jugendlichen Mitgliedern aus Tennisvereinen im Bodenseekreis von montags bis freitags zwischen 10⁰⁰ Uhr und 16⁰⁰ Uhr auf Platz 5 und Platz 6 spielen. Vor Spielbeginn ist ein Eintrag im Gästebuch vorzunehmen, wobei zusätzlich Verein und Name des jugendlichen Gastespielers zu vermerken sind. Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.
 - (5) Während der Öffnungszeiten des Clubheims kann der Clubhauswirt bei Verfügbarkeit zusätzliche Spielberechtigungen für Platz 3 erteilen. Für die Platzbenutzung wird ein Gästebeitrag nach §6(2) erhoben.
 - (6) Gäste sind unter folgenden Voraussetzungen auch auf anderen Plätzen spielberechtigt:
 - zusammen mit zwei Mitgliedern für die Dauer eines Einzels (Spieldauer siehe §5(1))
 - zusammen mit drei Mitgliedern für die Dauer eines Doppels (Spieldauer siehe §5(1)).
 Die Platzbenutzungsgebühr ist in §6(2) geregelt.
 - (7) Ein Gast oder ein passives Mitglied darf maximal 10 Stunden pro Saison spielen.

6. Spielbetrieb mit Gästen

- (1) Gäste, die bei der Gemeindeverwaltung Gastmarken gekauft haben, sind auf Platz 3 spielberechtigt.

- (8) Das Spielrecht kann Gästen durch ein Mitglied der Abteilungsleitung entzogen werden bei
- Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung
 - Nichteinhaltung der Regeln für den Spielbetrieb mit Gästen.

7. Haftung

- (1) Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Benutzer der Tennisanlage haften für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung.

Clubhausordnung

1. Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung wurde von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und am 09.03.2001 in der Abteilungsversammlung beschlossen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung ist die Abteilungsleitung.

2. Öffnungszeiten

- (1) Bei Bewirtung als Arbeitseinsatz müssen die Öffnungszeiten per Aushang angezeigt werden.

3. Nutzung

- (1) Mitgliedern und deren Gästen steht das Clubhaus zur Verfügung.

Mit dem Platzschlüssel ist jederzeit ein Zugang zum Aufenthaltsraum möglich. Nichtalkoholische Getränke sind über einen Automaten im Vorraum, alkoholische über einen im Aufenthaltsraum verfügbar. Die Mitglieder werden gebeten, den Aufenthaltsraum beim Verlassen wieder abzuschließen. Abends müssen die Rolläden unbedingt wieder geschlossen werden!
EINBRUCHSGEFAHR !

Haben sich Mitglieder für einen Dienst eingetragen, so sind während der Öffnungszeiten weitere Getränke, erhältlich.

Alle Getränke und Speisen werden zu Gunsten der Abteilungskasse verkauft und **sollten am gleichen Tag bezahlt werden.**

- (2) Mitglieder können nach vorhergehender Genehmigung und Vereinbarung durch die Abteilungsleitung die Clubräume privat nutzen. Anfallende Kosten und Haftung gehen zu Lasten der Nutzer.
- (3) Die Clubräume sollen mit größter Sorgfalt benutzt werden, Beschädigungen sind durch die Verursacher unverzüglich zu melden. Für nicht versicherte Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Die Clubräume dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- (5) Hunde sind auf der Tennisanlage an der Leine zu halten.

- (6) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen beim Gemeindecindergarten zulässig. Eine Zufahrt zum Vereinsheim ist nur für den Clubheimdienst zum Zwecke des Be- und Entladens zulässig.

4. Alkoholverbot für Jugendliche

- (1) An Jugendliche darf weder im Clubhaus noch auf der Clubanlage Alkohol ausgeschenkt werden. Ausnahmen dazu sind nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zulässig.

5. Sanitärräume

- (1) Umkleieräume, Duschen und WC dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke genutzt werden. Auf sparsamen Umgang mit Energie und Betriebsmitteln ist besonders zu achten.

6. Reinlichkeit

- (1) In allen Räumlichkeiten des Clubhauses ist auf größte Reinlichkeit zu achten.

7. Schlüsselgewalt

- (1) Mitglieder können auf Antrag Schlüssel für das Clubhaus erhalten. Zugänglich sind die Sanitärräume und der Aufenthaltsraum. Jedes Mitglied mit einem Schlüssel haftet für Schäden, die durch Unterlassung entstehen.

8. Schlußbestimmung

- (1) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Mitgliedern bei grober Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung, die Nutzung zu entziehen.